

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 14 / Ausgabe vom 25.03.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|-------------|
| 14.1 | Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz (Plan-SiG) – Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der Windpark Worms Repowering GmbH & Co. KG, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160-5.5 (Nabenhöhe: 166,6 m, Rotordurchmesser: 160 m, Gesamthöhe: 246,6 m, Leistung: je 5500 kW) nach Rückbau von drei Bestandsanlagen des Typs GE Wind 1,5 sl mit Nabenhöhen von jeweils 85 m und Rotordurchmesser von 77 m (Repowering)
Az.: 3.05.61-04/21 | Seite 4-5 |
| 14.2 | Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Worms-Hochheim am 20. März 2022 | Seite 6-7 |
| 14.3 | Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Worms-Abenheim am 20. März 2022 | Seite 8 |
| 14.4 | Bekanntmachung zur Stichwahl des Ortsvorstehers in Worms-Abenheim am Sonntag, 03. April 2022 | Seite 9-10 |
| 14.5 | Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Worms blüht auf“ am 03. April 2022 für die kreisfreie Stadt Worms | Seite 11-12 |
| 14.6 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung);
25. Änderungssatzung vom 01.03.2022 | Seite 13-15 |
| 14.7 | Information über High-Nature-Value (HNV) Farmland Kartierungen | Seite 16 |

BEKANNTMACHUNG

Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der Windpark Worms Repowering GmbH & Co. KG, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160-5.5 (Nabenhöhe: 166,6 m, Rotordurchmesser: 160 m, Gesamthöhe: 246,6 m, Leistung: je 5500 kW) nach Rückbau von drei Bestandsanlagen des Typs GE Wind 1,5 sl mit Nabenhöhen von jeweils 85 m und Rotordurchmesser von 77 m (Repowering)

Az.: 3.05.61-04/21

Im Amtsblatt der Stadt Worms Nummer 8 vom 11.02.2022 wurde der vorläufig für 23.02.2022 festgesetzte Erörterungstermin abgesagt. Dieser wird durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG) ersetzt.

Die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG). Berechtigte Teilnehmer sind Antragstellerin, alle EinwenderInnen, die ihre Einwendungen fristgerecht erhoben hatten sowie die beteiligten Behörden.
- 2) Berechtigte werden von uns gesondert angeschrieben und können sich online zur Teilnahme registrieren und erhalten damit die Möglichkeit sich aktiv zu äußern.
- 3) Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen werden von Montag, den **04. April 2022, bis einschließlich Mittwoch, den 20. April 2022**, unter www.worms.de/neu-de/zukunft-gestalten/klima-und-umwelt/Immissionsschutz/Beteiligungen und über www.online-beteiligung.de/stadt-worms zugänglich gemacht.

Es wird den Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich bis **einschließlich 20. April 2022** online, schriftlich oder elektronisch zu diesen Informationen zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Äußerung kann an die

**Stadtverwaltung Worms,
Abteilung 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft,
per Post: Adenauerring 1, 67547 Worms oder
per Telefax: 0 62 41 / 8 53 – 35 99 oder
per E-Mail: umwelt@worms.de**

adressiert werden.

- 4) Die Regelung über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

- 5) Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Dazu ist die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- 6) Die Öffentlichkeit kann ebenfalls Einsicht in die Unterlagen der Online-Konsultation nehmen. Allerdings sind ergänzende Äußerungen oder Stellungnahmen nicht möglich. Eine Registrierung ist nicht erforderlich.
- 7) Zuständige Stelle für das Verfahren ist die Stadtverwaltung Worms, Abteilung 3.05- Umweltschutz und Landwirtschaft, Adenauerring 1, 67547 Worms (Tel.: 0 62 41 / 8 53 – 35 10).

Stadtverwaltung Worms, 22.03.2022
in Vertretung
gez. Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Worms-Hochheim am 20. März 2022

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 das Ergebnis der Wahl des Ortsvorstehers in Worms-Hochheim wie folgt festgestellt:

I.

Zur Wahl des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Worms-Hochheim waren 2.650 Personen wahlberechtigt. Davon haben 1.204 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 45,4 %. Die Stimmabgabe von 1.198 Wählern war gültig, von 6 Wählern ungültig.

II.

Von den insgesamt 1.198 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerber: Mais, Patrick Sozialdemokratische Partei Deutschlands	726 Stimmen	60,60 %
Wahlvorschlag 2 Bewerber: Hornung, Markus Christlich Demokratische Union Deutschlands	259 Stimmen	21,62 %
Wahlvorschlag 3 Bewerber: Egli, Henrik Bündnis 90/Die Grünen	122 Stimmen	10,18 %
Wahlvorschlag 4 Bewerber: Neureuther, Jürgen Freie Demokratische Partei	91 Stimmen	7,60 %

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat der Bewerber

Mais, Patrick

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Worms-Hochheim gewählt.

Worms, 24.03.2022
Der Wahlleiter
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Worms-Abenheim am 20. März 2022

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 das Ergebnis der Wahl des Ortsvorstehers in Worms-Abenheim wie folgt festgestellt:

I.

Zur Wahl des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Worms-Abenheim waren 2.082 Personen wahlberechtigt. Davon haben 1.247 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 59,9 %. Die Stimmabgabe von 1.240 Wählern war gültig, von 7 Wählern ungültig.

II.

Von den insgesamt 1.240 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerber: Weigand, Mirko Christlich Demokratische Union Deutschlands	426 Stimmen	34,35 %
Wahlvorschlag 2 Bewerber: Fruci, Marco Sozialdemokratische Partei Deutschlands	439 Stimmen	35,40 %
Wahlvorschlag 3 Bewerber: Cleres, Wilfried FDP/FWG-Bürgerforum	375 Stimmen	30,24 %

Da kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, kommen folgende zwei Personen mit den meisten Stimmen in die Stichwahl am 03. April 2022:

- **Weigand, Mirko**
- **Fruci, Marco**

Worms, 24.03.2022
Der Wahlleiter
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

zur Stichwahl des Ortsvorstehers

in Worms-Abenheim am Sonntag, 03. April 2022

Am Sonntag, dem 03. April 2022, wird die Stichwahl des Ortsvorstehers in Worms-Abenheim mit nachfolgend aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der bei der ersten Wahl erreichten Stimmzahl durchgeführt:

SPD	Fruci, Marco Systemadministrator Rathausstraße 28 67550 Worms
CDU	Weigand, Mirko Immobilienmakler Wonnegastraße 40 67550 Worms

Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Zur Stichwahl ist wahlberechtigt,

1. wer im Wählerverzeichnis zur ersten Wahl eingetragen ist und sein Wahlrecht nicht verloren hat
2. wer nur zur Stichwahl im Wählerverzeichnis eingetragen ist
3. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat
4. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die Stichwahl einen Wahlschein erhalten hat.

Die unter der Nummer 3 bezeichneten Personen erhalten von Amts wegen einen Wahlschein zur Stichwahl und Briefwahlunterlagen. Erst zur Stichwahl wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wer mit der zur ersten Wahl übersandten Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl einen Wahlschein beantragt hatte, erhält ohne erneuten Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Per-

sonalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 01. April 2022, 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Zur Stichwahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die beiden zur Wahl stehenden Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und der Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem sie ihre Stimme geben wollen.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Worms, 24.03.2022
Der Wahlleiter
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

VERORDNUNG

über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Worms blüht auf“ am 03. April 2022 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms im Innenstadtbereich (außer Vororte) werden am Sonntag, den 03.04.2022, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

- (1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind zu beachten.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- (4) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (5) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- (6) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhändigen.

§ 3

Die Verordnung ersetzt nicht alle anderen erforderlichen Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, insbesondere die Sondernutzungsgenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach den §§ 3, 6 des Mutterschutzgesetzes vom 01.01.2018 (BGBl. I S. 1228), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, den 15.03.2022
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

25. Änderungssatzung vom 01.03.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 01.03.2022 unter Beschluss-Nr. ebwo/ / VR 2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 24. Änderungssatzung wird wie nachstehend geändert:

I. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 5 Ziff. 3 Satz 4 wird die Gebührentabelle wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„⁴Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung bzw. -verwertung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	100,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	135,00

“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„⁴Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung bzw. -verwertung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	50,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	100,00

II. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR) Abs. 3 Ziff. 2 lit. d) und e) werden wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	230,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	175,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	210,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	230,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	135,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	180,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

III. In § 5 Abs. 5 Ziff. 3 Satz 1 wird die Gebührentabelle wie folgt angepasst:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

”

für Behälterart		je Stunde in €
a)	Absetzmulden / Absetzpressen	88,00
b)	Abrollmulden / Abrollpressen	103,00

”

wird durch folgende Fassung ersetzt:

”

für Behälterart		je Stunde in €
a)	Absetzmulden / Absetzpressen	90,80
b)	Abrollmulden / Abrollpressen	106,30

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Worms, 07.03.2022

Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

gez. Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

gez. Gugumus
Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

Information über High-Nature-Value (HNV) Farmland Kartierungen

Ab April 2022 werden in Rheinland-Pfalz, wie jedes Jahr, Stichprobenflächen für den HNV-Indikator kartiert. Für den Indikator werden auf 1 x 1 km großen Probeflächen Informationen über naturschutzfachlich hochwertiges Agrarland gesammelt. Aus den erhobenen Daten für diesen Indikator werden für ganz Deutschland, bzw. das gesamte Bundesland, zu einem Gesamtwert errechnet. Weitere Informationen zum HNV-Indikator finden sie hier: <https://ifu.rlp.de/de/naturschutz/umweltbeobachtung/hnv-farmland-indikator/>. Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen. Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz und werden im September 2022 abgeschlossen sein. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mainz, 20.03.2022

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

i.A.

Dr. Marlene Röllig

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!